Textliche Festsetzungen

NEBENANLAGEN UND GARAGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gem § 14 Absatz 1 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig

Innerhalb der Verkehrsfläche ist je angefangene 100 m² Verkehrsfläche 1 hochstämmige Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Art der Laubbäume Stieleiche Quercus robur

Hainbuche Carpinus betulus Esche Fraxinus excelsior Bergulme Ulmus glabra Bergahorn Acer pseudoplatanus Feldahorn Acer campestre Silberweide Salix alba

Schwarzerle Alnus glutinosa Qualitätsanforderungen: • Hochstamm, mind. 180 cm Höhe

(Krone nicht mitgerechnet) · Stammumfang von 12-14 cm in einer Höhe von 1 m über dem Wurzelhals gemessen

· 2 x verpflanzt, im Wurzelballer

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Art der Laubbäume und Qualitätsanforderungen wie innerhalb der

EINFRIEDUNGEN ZUR VERKEHRSFLÄCHE

Die Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur aus lebenden Hecken (standortgerechte Sträucher) bestehen. Notwendige begleitende Absper-rungen dürfen nur mit Drahtgeflechtzäunen innerhalb oder hinter den Hecken an der zur Stra-Be abgewandten Seite errichtet werden.

Zusätzlich zur Grundflächenzahl des WA-Gebietes von 0,3 dürfen noch 20 v. H. der anrechenbaren Grundstücksfläche durch Stellplätze, Garagen (mit ihren Zufahrten) und Nebenan-Jagen (§§ 12 und 14 BauNVO) versiegelt werden.

Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplätze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen Baugrundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden.

In der festgesetzten "Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" sind nachstehende passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Für Außenbauteile (Wand/Dach/Fenster) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind auf der lärmzugewandten Seiten, wie auch seitlich davon, müssen folgende Schalldämmwerte eingehalten werden Außenmauerwerk

 Dachhaut über ausgebauten Aufenthaltsräumen R'w > 30 dB (Fensterflächenantreil < 20 %) • Fenster (SSK 2)

Gestalterische Festsetzungen

Dächer - mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten - müssen eine Neigung von mindestens 35° und dürfen höchstens 53° aufweisen und sind als symmetrische geneigte Satteldacher auszubilden, wobei die oberste Hälfte des Giebeldreiecks abgewalmt werden darf (Krüp-

Das Dach darf im untersten Bereich mit einer Neigung ab 30° versehen werden, wenn diese Abschleppung je Traufseite eine Tiefe von 20% der gesamten Gebäudebreite nicht über-

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebengebäude gemäß § 14 können auch mit einem Flachbzw. Pultdach bis zu 15° Dachneigung ausgeführt werden.

DACHEINDECKUNG

Die Dacheindeckungen der Dachflächen über 35° Neigung sind mit roten bis rotbraunen unglasierten Dachziegeln (DIN 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) vorzunehnen. Als rot bis rotbraun gelten die Farben entsprechend Farbregister RAL 2002 (blutorange) 2003 (pastellorange), 2004 (reinoragne), 2008 (hellorange), 8001 (ockerbraun), 8003 (lehmbraun) und 8004 (kupferbraun)

3 AUBENWÄNDE

Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den rötlichen RAL-Farben Nr. 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 2003 (pastellorange), 2004 (reinorange), 2008 (hellorange), 3000 (feuerrot), 3002 (karminrot), 3013 (tomatenrot) und 3016 (korallenrot) verwendet

4 TRAUFWANDHÖHE

Die Traufwandhöhe darf das Maß von 1,50 m nicht unterschreiten und - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Krüppelwalmen - das Maß von 3,80 m nicht überschreiten. Als Taufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut, mittig vor der Fassade und am nächstliegenden Punkt der Erschließungsstraße gemessen. Soweit im Baufalle die Erschließungsstraße noch nicht hergestellt ist, ist das Bezugsmaß entsprechend dem erstellten Straßenausbauplan zu

5 AUSNAHMEN

Gemäß § 85 NBauO sind folgende Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zuläs-

Bei untergeordneten transparenten (Glas o.ä.) Vor-, An- oder Aufbauten, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 20 % der gesamten Grundfläche des Gebäudes liegen, werden folgende

Nr. 1 (Dachform), Nr. 2 (Dacheindeckung

Nr. 3 (Außenwände), Nr. 4 (Traufwandhöhe)

Wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen, die weniger als die Hälfte einer Dachflächenseite eines Gebäudes in Anspruch nehmen (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen, Auto-/Photovoltaic), werden folgende Ausnahmen zugelassen: Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite.

Hinweise

BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, § 14)

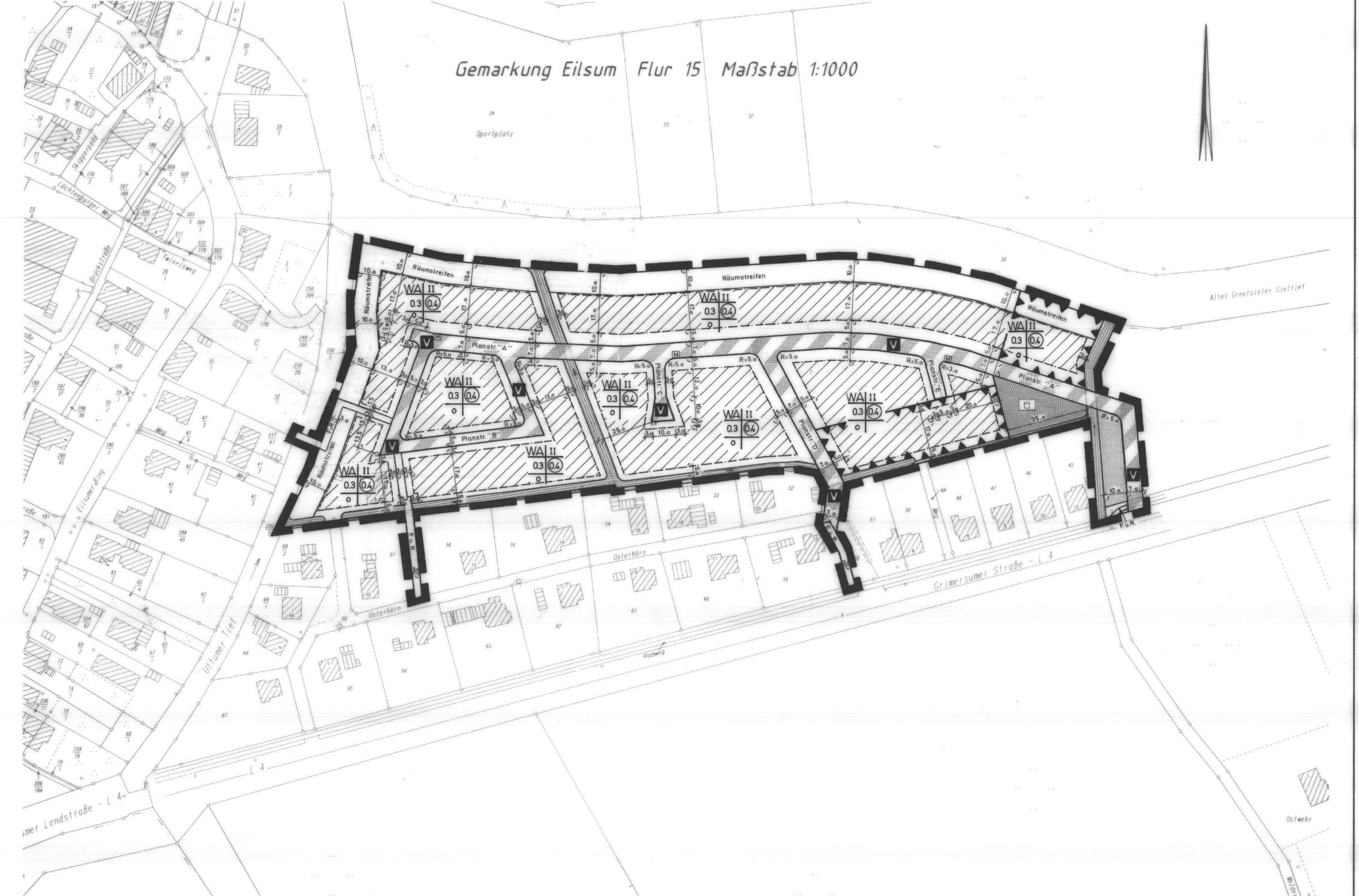
RÄUMSTREIFEN ENTLANG VERBANDSGEWÄSSER

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft ein Gewässer II. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, daß Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte innerhalb des im Plan eingezeichneten 10 m breiten Räumstreifens entsprechend der Satzung des zuständigen Entwässerungsverbandes z.B. verpflichtet sind Baggerungen (Säuberung, Ausgrabung) zu dulden, Aushub aufzunehmen, beschränkte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen und ein Bauverbot einzuhalten.

ALTABLAGERUNGEN

Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan Nr.0308 Ortsteil Eilsum "Osterhörn"



Planzeichenerklärung

Überbaubare Fläche Allgemeines Wohngebiet

Nicht überbaubare Fläche

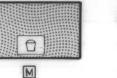
Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse Offene Bauweise

Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Straßenbegrenzungslinie

Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich

Fuß-u. Radweg



Öffentliche Grünfläche

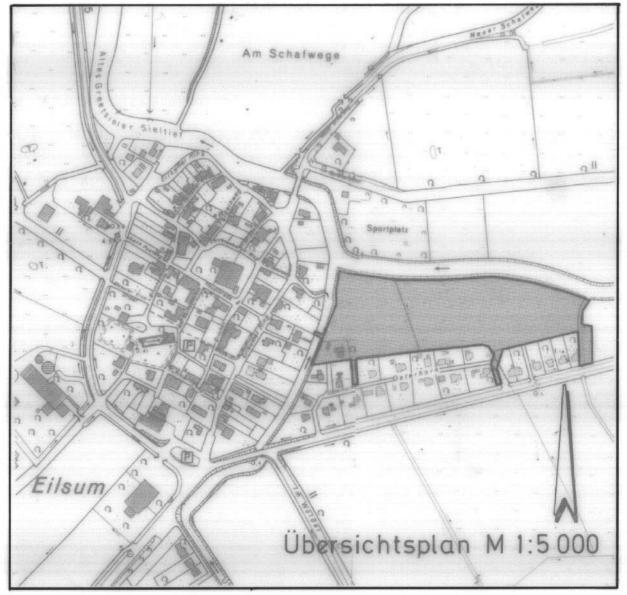
Spielplatz

Müllbehälterstandplatz (1x2m)



Private Grünfläche

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen



Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan Nr. 0308 Ortsteil Eilsum "Osterhörn"

Verf.- Techn.

Bearbeitung: Verm.-Techn.

Satzungsexemplar mit baugest. Festsetzungen

Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden

Maßstab 1:1000

Bearbeitung: 19.03.99 A Jewolar erkehrs.-Techn.

Plan Nr. 21/61/0308

Planunterlage



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Gemarkung: Eilsum

Maßstab: 7:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Febr. 49). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

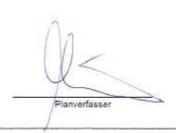
Emden, den 03 1999

Unterschrift Specht
Verm. Oberamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von/vom Landkreis Aurich.

Norden, den 1 9. Nov. 99





Aufstellungsbeschluß

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.3.99 die Aufstellung des Bebauungsplanes 0308 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am19.3.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Krummhörn, den 14. APR. 2000

Slegel Slegel

Der Bürgermeister

- Reemtsma -

Der Gemeindedirektor

- Risto -

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.3.99 ortsüblich bekanntgemacht und am 22.3.99 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Krummhörn, den

DKREIS

74 APR 2000

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.3.99 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19,3,99 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der
Begründung haben vom 29,3,99 bis 30,4,99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Krummhörn, den	RPR . 2000		2.1.2.1.1.2.1.2.2.2.1.2.3.0.1.		
Krummhörn, den 14.	Den Bürgermeister	Der Gemein	/WV		
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung					
Bebauungsplanes mit zugestimmt und die er zweiter Halbsatz BauG Ort und Dauer der öffer	neute öffentliche Auslegun B beschlossen. ntlichen Auslegung wurden ungsplanes mit den enthalt	lterischen Festsetzur g mit Einschränkung am ortsüb enen baugestalterisc	m geänderten Entwurf des ngen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 blich bekanntgemacht. chen Festsetzungen und der BauGB öffentlich ausgele-		
Krummhörn, den					
	Der Bürgermeister	Der Gemein	dedirektor		
Siegel	- Reemisma -	- Ristr	0-		
	Vereinfachte	Änderung			
Bebauungsplanes mit zugestimmt. Den Beteiligten im Sinr		lterischen Festsetzur uGB wurde mit Schre	cht geänderten Entwurf des ngen und der Begründung eiben vom		
Krummhörn, den	/-				
	Der Bürgermeister	Der Gemeine	dedirektor		
Siegel					
1	- Reemtsma -	- Risto	···		

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.7.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Krummhörn, den 🧷	4 RPR 2000	
OE KRUMAHANO TO SIGNATURE SIGN	Bürgermeister (Gemeindedirektor
WOKREIS AUR	Genehmigu	ng
gestalterischen Fests unter Auflagen/mit M	etzungen ist mit Verfügung vom I aßgaben/mit Ausnahme der durci	
	, den	/
Siegel		
		1
·		
	Anzeige	
und 3 BauGB am Für den Bebauungsp	angezeigt worden. blan einschließlich der enthaltene Rechtsvorschriften gemäß § 11 A	schen Festsetzungen ist gemäß § 11 Abs. en baugestalterischen Festsetzungen wurd kbs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahm emachten Teile nicht geltend gemacht.
	, den	
Siegel		
15-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2-2		andres .
	Beitrittsbesch	nluß
führten Auflagen/Maß Der Bebauungsplan i gen/ Maßgaben vom		(Az.:) aufge ung am beigetreten. ischen Festsetzungen hat wegen der Aufla uusgelegen. ortsüblich bekanntgemacht.
Krummhörn, den		
Siegel	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
	- Reemtsma -	- Risto -

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens Des Bebauungspland mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist am 7 4 2000 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Krummhörn, den Al APR . 2000 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nicht geltend gemacht worden. Krummhörn, den Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor Siegel - Reemisma -- Risto -Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Krummhörn, den Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor Siegel - Reemtsma -- Risto -Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn diesen Bebauungsplan Nr. 0308 mit der Bezeichnung "Osterhörn" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Krummhörn, den 🐧 🗸	FEB. 2000	
KRUMA	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirekto
St 7Sieget 70		
E E E	- Reemtsma -	- Risto -
NOKREIS		